



7. August 2006

**A-Post**

Bundesamt für Kommunikation  
Postfach  
2501 Biel

## **Anhörung zum Entwurf für eine neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)**

Sehr geehrter Herr Direktor

Mit Schreiben vom 8. Juni 2006 laden Sie interessierte Kreise dazu ein, sich im Rahmen einer Anhörung zum Entwurf für die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zu äussern. Obwohl wir nicht zum Kreis der Anhörungsadressaten zählen, erlauben wir uns, zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen, wobei wir uns ausdrücklich auf Art. 33 RTVV beschränken.

Wir knüpfen an unsere Stellungnahme vom 25. Mai 2004 zu den Weisungen des Bundesrates für die UKW-Frequenzplanung, mit welcher wir Ihnen beantragten, auf die Festschreibung des Prinzips der Werbefreiheit bei den publizistisch-kulturellen Kontrastprogrammen allgemein und bei Radio toxic.fm im Speziellen zu verzichten. Sie folgten unserem damaligen Antrag und haben unser Anliegen folgerichtig auch in Art. 33 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) berücksichtigt. Wir möchten in diesem Zusammenhang nochmals mit Nachdruck auf die grosse Bedeutung der besagten Bestimmung für das in der Stadt St.Gallen erfolgreiche Lokalradio toxic.fm hinweisen.

Als nicht gewinnorientierte Stiftung stellt toxic.fm ein anerkanntes publizistisch-kulturelles Kontrastprogramm dar. Konzipiert als eigentliches Ausbildungsradio bietet es in Zusammenarbeit mit der Universität St.Gallen kostenlose und qualitativ wertvolle Ausbildungsmöglichkeiten an. Das Programm wird mittels Werbung, Sponsoring und Zuwendungen Dritter finanziert. Diese Finanzierungsquellen ermöglichen die Sendergestaltung und einen hohen Grad an Eigenwirtschaftlichkeit (zurzeit 75%).

In den bisherigen Konzessionen wird toxic.fm das Recht auf Werbung zugesprochen. Ein Werbeverbot hätte äusserst negative Konsequenzen für toxic.fm. Zum einen müsste die hochwertige Ausbildungsfunktion qualitativ stark eingeschränkt werden. Zum anderen würde es den Verlust rund der Hälfte seiner Einnahmen bedeuten, was das Fortbestehen von toxic.fm erheblich gefährden würde.

Aus unserer Sicht stellt ein generelles Werbeverbot, das alle Kontrastradios betrifft, kein geeignetes Instrument dar, um den komplementären Charakter des Programms zu gewährleisten. Vielmehr würden dadurch die Finanzierungsmöglichkeiten bestimmter Kontrastradios erheblich

eingeschränkt werden. Unseres Erachtens entbehrt es jeder sachlichen Grundlage, das Programm über die Finanzierungsseite steuern zu wollen.

Aus diesem Grund beantragen wir, in Bezug auf das Werbeverbot an der Unterscheidung zwischen Kontrastudios und Veranstaltern mit speziellem Ausbildungscharakter, wie z.B. Radio toxic.fm, festzuhalten und die Regelung in Art. 33 Abs. 2 Satz 3 RTVV (Entwurf) unbedingt in die geltende Verordnung zu übernehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
DES KANTONS ST.GALLEN  
Der Vorsteher

Dr. Josef Keller, Regierungsrat